

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Gadebusch

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Gadebusch vom 30. Juni 2014

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777 ff.) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.05.2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 27.06.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.04.2013 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

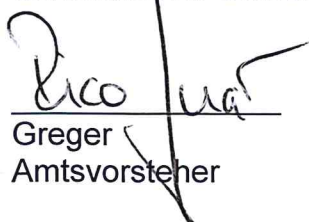
1. In § 4 (Ausschüsse) wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Gemäß § 136 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss für das Amt Gadebusch gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus bis zu 5 Mitgliedern zusammen. Verhinderungsvertreter werden nicht gewählt. Seine Sitzungen sind **nicht** öffentlich.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gadebusch d. 30.06.2014


Greger
Amtsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.